VERORDNUNG (EWG) Nr. 2393/74 DER KOMMISSION

vom 19. September 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2121/74 über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2121/74 der Kommission vom 9. August 1974 über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm (3) sieht in Artikel 13 Absatz 2 die Überweisung eines Pauschalbeitrags zu den Heranführungs- und Verteilungskosten von 80 RE je gelieferte Tonne butteroil an das WEP vor, während in dem zwischen der Gemeinschaft und dem WEP getroffenen Abkommen dieser Pauschalbeitrag auf 79 RE festgesetzt worden ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 2121/74 muß daher entsprechend angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2121/74 wird der Betrag von „80 RE" durch den Betrag von „79 RE" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.
(3) ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1974, S. 10.